

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreises Celle

vom 09.03.2021

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und den §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15a, 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29.01.1992 (Nds. GVBl. S. 473), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreisausschuss des Landkreises Celle in Eilzuständigkeit gemäß § 89 NKomVG für den Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Celle ist gemäß § 3 NRettDG Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er übernimmt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes hat er gemäß § 5 NRettDG zur eigenverantwortlichen Erledigung das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Celle e.V. und die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Ortsverband Celle, teilweise beauftragt.
- (2) Die Gebührensatzung gilt einheitlich für alle Leistungen, die vom Rettungsdienst des Landkreises Celle erbracht werden. Ausgenommen sind Fälle, die einer Entgeltvereinbarung nach § 15 NRettDG unterfallen.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für alle Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 NRettDG) erhoben, soweit sie im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z.B. Rettungstransportwagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] oder Notarzteinsatzfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.
- (2) Bei gleichzeitigem Einsatz vom RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteinsatz eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort sowie Todesfeststellungen sind sogenannten Fehleinsätze und – vorbehaltlich § 2 Abs. 4 – nicht gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig ist auch die grundlose Alarmierung von Rettungsmittel, die vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde.
- (5) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist gebührenfrei.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind:
- a. die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer),
 - b. die Auftraggeber,
 - c. diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird.
- (2) Bei Fehleinsätzen ist derjenige gebührenpflichtig, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos auslöst oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen gemäß § 2 dieser Satzung werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a. Notfalleinsatz
 - i. Einsatzpauschale inkl. 50 Kilometer 472,80 €
 - ii. ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer 5,00 €
- b. Qualifizierter Krankentransport
 - i. Einsatzpauschale inkl. 30 Kilometer 162,50 €
 - ii. ab dem 31. Kilometer für jeden weiteren Kilometer 3,00 €
- c. Notarzteinsatz
 - i. Für den Einsatz des NEF je versorgtem Verletzten oder Erkrankten (ohne Notarztekosten) 661,00 €
 - ii. Für den Einsatz eines Notarztes je versorgtem Verletzten oder Erkrankten 359,00 €
- d. Arztbegleitete Verlegung
 - Einsatzpauschale 146,00 €

- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsmittels (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall das alarmierte Rettungsmittel

zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen. Der Einsatz endet bei der Übernahme eines neuen Einsatzes oder spätestens mit der Rückkehr zur zuständigen Rettungswache.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 09.03.2021



Wiswe
Landrat